

haben und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme von der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei schriftlich erteilt wurde. Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Produktionsanlagen kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn die Anlagen den geltenden Arbeitsschutzanordnungen oder den sonstigen geltenden technischen Vorschriften für die Errichtung feuer- und explosionsgefährdeter Anlagen oder den nach § 4 Abs. 5 erteilten Auflagen nicht oder nicht mehr entsprechen.

§ 6

Buchführung in Herstellungsstätten

(1) Über jede Art und den Verbleib der hergestellten pyrotechnischen Erzeugnisse ist je ein Lagerbestandsbuch oder eine Kartei zu führen. Diese Bestandsnachweise werden von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler nach den vom Ministerium des Innern bestätigten Mustern ausgegeben.

(2) Die Bestandsnachweisbücher oder Karteien sind täglich bei Schluß der Arbeitsschicht rechnerisch abzuschließen und auf Übereinstimmung mit den Lagerbeständen zu überprüfen.

(3) Die Bestandsnachweisbücher oder Karteien sind so aufzubewahren, daß sie auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden können. Die Bestandsnachweisbücher oder Karteien sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens zwei Jahre im Betrieb aufzubewahren.

§ 7

Genehmigung der Arten von pyrotechnischen Erzeugnissen

(1) Die Arten und die Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze der herzustellenden Erzeugnisse sind von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, unbeschadet der nach § 2 Abs. 1 erteilten Erlaubnis zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen, gesondert zu genehmigen. Zu diesem Zweck sind von den Herstellerbetrieben Muster der pyrotechnischen Erzeugnisse und Beschreibungen der Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze dieser Erzeugnisse jeweils vor Aufnahme der serienmäßigen Produktion dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zur Überprüfung vorzulegen. Zur Überprüfung und Begutachtung der pyrotechnischen Erzeugnisse können staatliche Prüfstellen hinzugezogen werden.

(2) Mit Ausnahme der zu Versuchszwecken bestimmten pyrotechnischen Erzeugnisse sind die Herstellung anderer Arten sowie eine eigenmächtige Änderung der Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze verboten.

(3) Die genehmigten pyrotechnischen Erzeugnisse sind in einer amtlichen Vertriebsliste zu erfassen. Diese Liste ist von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler, unterteilt nach den im § 1 Abs. 2 genannten Gruppen, zu führen. Sie muß folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer und Bezeichnung des Erzeugnisses,
- b) Bezeichnung des Herstellerbetriebes.

Jede Eintragung von pyrotechnischen Erzeugnissen in die amtliche Vertriebsliste bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Die amtliche Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse und Änderungen der Liste sind zu veröffentlichen.

§ 8

Verpackung und Beschriftung der pyrotechnischen Erzeugnisse

(1) Die Verpackung für pyrotechnische Erzeugnisse muß den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBI. II S. 663) entsprechen, sofern in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird. Sie muß folgende deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen:

„Vorsicht! Feuerwerkskörper!“

Außerdem müssen die Innenkartons als Aufdrude die Gebrauchsanweisungen enthalten, die insbesondere darauf hinzuweisen haben, ob die pyrotechnischen Erzeugnisse nur im Freien oder ob sie auch in geschlossenen Räumen verwendet werden dürfen. Auf der Verpackung muß ferner die Bezeichnung des Herstellerbetriebes aufgedruckt sein.

(2) Pyrotechnische Erzeugnisse, die lose verkauft werden, müssen ebenfalls die genannte Beschriftung tragen.

(3) Die Beschriftung nach Abs. 1 bedarf der gemeinsamen Bestätigung durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler und das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

(4) Die Beschriftung kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und des staatlich beauftragten Sprengmittelverteilers teilweise oder gänzlich weggelassen werden, wenn es sich um pyrotechnische Erzeugnisse handelt, mit deren Gebrauch keine besondere Gefahr verbunden ist. Das trifft insbesondere auf pyrotechnische Scherzartikel zu.

III.

Vertrieb, Transport und Aufbewahrung von pyrotechnischen Erzeugnissen

§ 9

Auslieferung an den Handel

(1) Die Auslieferung von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Herstellerbetriebe an den Handel oder an die Endverbraucher hat über den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu erfolgen.

(2) Eine direkte Auslieferung an den Handel oder die Endverbraucher bedarf der Zustimmung des staatlich beauftragten Sprengmittelverteilers.

§ 10

Vertrieb im Einzelhandel

(1) Im Einzelhandel dürfen nur die im § 1 Abs. 2 genannten pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppe 3 vertrieben werden.

(2) Der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen im Handel an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 11

Transport

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nur in der nach Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vorgeschriebenen Versandpackung transportiert werden*

(2) Für den Transport der im § 1 Abs. 2 genannten Feuerwerkskörper der Gruppe 1 gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1956 über den Transport von Sprengmitteln — Sprengmitteltransportverordnung (GBl. I S. 716).